



1. Allgemeines

- 1.1. Die Tätigkeit der Manon Tilly, private Arbeitsvermittlung ist u. a. die Vermittlung von Arbeitslosen und anderen Arbeitssuchenden aller Berufe, sowie die Arbeitnehmersuche im Auftrage von Arbeitgebern.
- 1.2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsverhältnisse in der privaten Arbeitsvermittlung der Manon Tilly, private Arbeitsvermittlung.
- 1.3. Seitens der Manon Tilly, private Arbeitsvermittlung wird ein Vertragsverhältnis gegenüber einem Auftraggeber durch eine erfolgreiche Vermittlung erfüllt. Die Manon Tilly, private Arbeitsvermittlung übernimmt keine Haftung für das Nichtzustandekommen eines Arbeitsverhältnisses im Rahmen dieser Vereinbarung.
- 1.4. Die Manon Tilly, private Arbeitsvermittlung übernimmt keine Garantien oder Gewährleistungen für eine erfolgreiche Vermittlung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes. Dies gilt sowohl für die Arbeitssuchenden, als auch für die Arbeitgeber.
- 1.5. Die Manon Tilly, private Arbeitsvermittlung übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die vermittelte Arbeitskraft und eine damit im Zusammenhang stehende Qualität und Güte der Arbeitsleistung. Dies gilt insbesondere für mangelhafte Arbeitsleistung, eventuellen Arbeitsausfall bei Krankheit oder einem Nichterscheinen aus anderen Gründen.
- 1.6. Bei Nichtzustandekommen eines Arbeitsverhältnisses im Rahmen der Tätigkeit der Manon Tilly, private Arbeitsvermittlung ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Dies gilt auch für leichte Fahrlässigkeit.
- 1.7. Eine Überprüfung der von den Bewerbern gemachten Angaben obliegt allein den Arbeitgebern. Unvollständige oder unwahre Angaben seitens der Arbeitssuchenden, sowie seitens der Arbeitgeber gegenüber der Manon Tilly Arbeitsvermittlung schließen eine Haftung der Manon Tilly, private Arbeitsvermittlung aus.
- 1.8. Vereinbarungen, die von den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Vereinbarungen zum Datenschutz abweichen, bedürfen der Schriftform.
- 1.9. Die Unwirksamkeit eines Teils dieser Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Soweit in diesen Geschäftsbedingungen keine anders lautende Regelung getroffen worden ist, sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag, die Arbeitsvermittlungsverordnung und die Vorschriften aus dem Sozialgesetzbuch III über Arbeitsförderung anzuwenden.

2. Besondere Geschäftsbedingungen für Vermittlungstätigkeit

- 2.1. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, alle für den Auftrag der Personalauswahl und der Personalbeschaffung benötigten Informationen und Daten der Manon Tilly, private Arbeitsvermittlung zur Verfügung zu stellen.
- 2.2. Alle Bewerbungsunterlagen, die dem Arbeitgeber von der Manon Tilly, private Arbeitsvermittlung zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum der Manon Tilly, private Arbeitsvermittlung. Diese Unterlagen und die darin enthaltenen Angaben sind streng vertraulich. Eine Weitergabe an Dritte außer an potenzielle Arbeitgeber, sowie eine Vervielfältigung ist unzulässig.
- 2.3. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, bei Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem Arbeitssuchenden auf einem Formular für das Arbeitsamt den Vertragsabschluß und die Dauer der Beschäftigung nach sechs Wochen, und nach sechs Monaten erneut zu bestätigen.
- 2.4. Die Manon Tilly, private Arbeitsvermittlung wird Kenntnisse und Fertigkeiten des Arbeitssuchenden feststellen, sowie die mit der Vermittlung verbundene Berufsberatung durchführen.
- 2.5. Vermittlungsvorschläge, die durch die Manon Tilly private Arbeitsvermittlung dem Arbeitssuchenden und/oder dem Arbeitgeber als Auftraggeber unterbreitet werden, sind ausschließlich für diese vorgesehen. Sollten diese Vermittlungsvorschläge an Dritte weitergeleitet werden, behält sich die Manon Tilly private Arbeitsvermittlung vor, eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.000 € zu erheben.



3. Honorarvereinbarungen

3.1. Arbeitgeber als Auftraggeber entnehmen die Höhe des mit der Manon Tilly, Private Arbeitsvermittlung, vereinbarten Honorars dem separaten Vermittlungsvertrag

3.2. Wenn der Arbeitssuchende in eine Beschäftigung bei einem Arbeitgeber vermittelt wird, bei dem er in den letzten vier Jahren vor der Arbeitslosmeldung mindestens drei Monate lang versicherungspflichtig beschäftigt war oder das Beschäftigungsverhältnis von vornherein auf eine Dauer von weniger als drei Monate begrenzt ist, wird ein Vermittlungsgutschein **nicht** von der Manon Tilly Private Arbeitsvermittlung angenommen.

3.3. Der Arbeitssuchende und/oder der Arbeitgeber als Auftraggeber verpflichtet sich zur Zahlung des Honorars nach Ziffer 3 oder 4. auf der Basis eines Angebotes nach dem Zustandekommen eines Arbeitsvertrages im Rahmen der Tätigkeit der Manon Tilly, private Arbeitsvermittlung. Dieses wird bei Anspruch auf einen gültigen Vermittlungsgutschein durch diesen beglichen.

3.4. Als Grundlage für die Berechnung der Provision, hat der Arbeitssuchende der Manon Tilly, Private Arbeitsvermittlung folgende Daten aus dem Arbeitsvertrag mitzuteilen: Dauer der Beschäftigung, Anzahl der Wochenstunden und die vorgesehene Entlohnung der Arbeitskraft, sowie eine Kopie des Arbeitsvertrages. Werden diese Angaben nachträglich geändert, so ist der Auftraggeber verpflichtet diese Daten unverzüglich der Manon Tilly, private Arbeitsvermittlung zu übermitteln. Andernfalls macht er sich schadensersatzpflichtig.

4. Vereinbarungen zum Datenschutz

4.1. Unterzeichnende unserer Verträge erklären sich mit der elektronischen Speicherung und Weitergabe der der Manon Tilly private Arbeitsvermittlung zur Verfügung gestellten Angaben zum Zwecke der Vermittlung einverstanden.

4.2. Alle der Manon Tilly private Arbeitsvermittlung zur Verfügung gestellten Daten werden ausschließlich zur Arbeitsvermittlung genutzt und auf Antrag wieder vollständig gelöscht.

5. Zahlungsbedingungen

5.1. Nach erfolgter Vermittlung durch die Manon Tilly, Private Arbeitsvermittlung, und nach Unterschrift des Arbeitsvertrages ist der gültige Vermittlungsgutschein des Arbeitssuchenden im Original spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Unterschrift des Arbeitsvertrages mit dem Arbeitgeber an die Manon Tilly, Private Arbeitsvermittlung, zu übergeben. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dass die Bedingungen für die Auszahlung des gültigen Vermittlungsgutscheins erfüllt werden..

5.2. Alle Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar und fällig. Bei Bewerbern mit gültigem Vermittlungsgutschein entfällt die Rechnungsstellung.

6. Erfüllungsort, Rechtswirksamkeit, Nebenabreden

6.1. Erfüllungsort ist 50859 Köln.

6.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

6.3. Nebenabreden und Vertragsergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform